

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen
sowie zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**

A. Problem und Ziel

Das im Vermittlungsausschuss gescheiterte Jahressteuergesetz 2013 enthielt wichtige Entlastungsmaßnahmen für Bürger und Wirtschaft. Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde kurzfristig nur der fachlich - insbesondere EU-rechtlich - zwingend erforderliche Gesetzgebungsbedarf umgesetzt. Weitere Regelungen sollen nun mit diesem neuen Gesetz folgen.

B. Lösung

Das Gesetz dient der Umsetzung von Maßnahmen, die noch in dieser Legislaturperiode geregelt werden sollten. Insbesondere wird die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung, dem Umsatzsteuergesetz und dem Handelsgesetzbuch als eine wichtige Maßnahme des Bürokratieabbaus erneut eingebracht. Allein diese Maßnahme führt zu einem Einsparpotential für die Unternehmen von rund 2,5 Mrd. Euro jährlich. Der Nationale Normenkontrollrat hat diese Maßnahme in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2013 vom 19. Juni 2012 ausdrücklich begrüßt, da sie „einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft leistet“. Der Verfahrensvereinfachung für Arbeitnehmer und Finanzverwaltung dient die längere Geltungsdauer eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren. Zu den weiteren entlastenden Maßnahmen gehören z. B. die Umsatzsteuerbefreiungen für rechtliche Betreuer, Bühnenregisseure und -choreographen sowie die Steuerbefreiung des Taschengeldes bei zivilen Freiwilligendiensten. Darüber hinaus werden die Steuerbefreiungsvorschriften für freiwillig Wehrdienstleistende und Reservisten angepasst.

C. Alternativen

Keine. Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

D. Haushaltsausgaben

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt	-250	-125	-265	-1.050	-1.050	-1.050
Bund	-143	-65	-141	-518	-518	-518
Länder	-77	-48	-94	-403	-403	-403
Gemeinden	-30	-12	-30	-129	-129	-129

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Im Einzelnen siehe allgemeine Begründung.

Für die Verwaltung ändert sich der Aufwand durch

- die zweijährige Geltungsdauer der im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibeträge;
- die Einführung eines Umsatzsteuer-Vergütungsverfahrens für Leistungen an europäische Forschungsinfrastrukturkonsortien.

E. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, enthält die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen eine jährliche Entlastung von bis zu 2,5 Mrd. Euro jährlich. Daneben entstehen für die Wirtschaft keine signifikanten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 5 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 6 Änderung des Handelsgesetzbuchs
- Artikel 7 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
- Artikel 8 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
- Artikel 10 Änderungen zur weiteren Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Umsatzsteuergesetz
- Artikel 11 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. a) die Geld- und Sachbezüge, die Wehrpflichtige während des Wehrdienstes nach § 4 des Wehrpflichtgesetzes erhalten,
- b) die Geld- und Sachbezüge, die Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten,
- c) der nach § 2 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes an Soldaten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes gezahlte Wehrsold,
- d) die an Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr im Sinne des § 1 des Reservistinnen- und Reservistengesetzes nach dem Wehrsoldgesetz gezahlten Bezüge,

- e) die Heilfürsorge, die Soldaten nach § 6 des Wehrsoldgesetzes und Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten,
 - f) das an Personen, die einen in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d genannten Freiwilligendienst leisten, gezahlte Taschengeld oder eine vergleichbare Geldleistung;“.
2. § 32 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „§ 14b des Zivildienstgesetzes“ durch die Wörter „§ 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Berufsausbildung und eines Erststudiums“ durch die Wörter „Berufsausbildung oder eines Erststudiums“ ersetzt.
3. In § 39a Absatz 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Der insgesamt abzuziehende Freibetrag und der Hinzurechnungsbetrag gelten mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 4 und vorbehaltlich der Sätze 3 bis 5 für die gesamte Dauer eines Kalenderjahres. Die Summe der nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie 5 bis 8 ermittelten Beträge wird längstens für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren ab Beginn des Kalenderjahres, für das der Freibetrag erstmals gilt, berücksichtigt. Der Arbeitnehmer kann eine Änderung des Freibetrags innerhalb dieses Zeitraums beantragen, wenn sich die Verhältnisse zu seinen Gunsten ändern. Ändern sich die Verhältnisse zu seinen Ungunsten, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.“
4. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4f wird folgender Absatz 4g eingefügt:

„(4g) § 3 Nummer 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. § 3 Nummer 5 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für freiwillig Wehrdienst Leistende, die das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2014 begonnen haben.“
 - b) Der bisherige Absatz 4g wird Absatz 4h.
 - c) Nach Absatz 50g wird folgender Absatz 50h eingefügt:

„(50h) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, ab wann die Regelungen in § 39a Absatz 1 Satz 3 bis 5 erstmals anzuwenden sind. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.“
5. In § 65 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 28 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen“ werden die Wörter „sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation“ eingefügt.
 - b) Nach Buchstabe d wird das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) bei Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation die Behandlungskosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind. Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit die Einrichtung Leistungen im Rahmen der verordneten ambulanten oder stationären Rehabilitation im Sinne des Sozialrechts einschließlich der Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder erbringt;“.
2. § 29 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, betreiben, zu drei Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehntel das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht.“
3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3b wird wie folgt gefasst:

„(3b) § 3 Nummer 20 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden.“
 - b) Nach Absatz 9c wird folgender Absatz 9d eingefügt:

„(9d) § 29 Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 2014 anzuwenden. Für die Erhebungszeiträume 2014 bis 2023 ist § 29 Absatz 1 Nummer 2 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betreiben, in folgender Fassung anzuwenden:

2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betreiben,
 - a) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu drei Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehntel das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau (maßgebendes Sachanlagenvermögen) in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht, und
 - b) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.

Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag ermittelt sich aus dem Verhältnis, in dem

- a) die Summe des maßgebenden Sachanlagevermögens für Neuanlagen und
- b) die Summe des übrigen maßgebenden Sachanlagevermögens für die übrigen Anlagen

zum gesamten maßgebenden Sachanlagevermögen des Betriebs steht.

Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen umfassen das übrige maßgebende Sachanlagenvermögen des Betriebs.'

Artikel 3

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:
„§ 26 Durchführung, Erstattung in Sonderfällen“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe j wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - bbb) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k eingefügt:
„k) Einrichtungen, die als Betreuer nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 1908i Absatz 1 in Verbindung mit § 1835 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergütet werden, oder“.
 - ccc) Der bisherige Buchstabe k wird Buchstabe l.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach den Buchstaben b bis k“ durch die Wörter „nach den Buchstaben b bis l“ ersetzt.
 - b) In Nummer 20 Buchstabe a wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Steuerfrei sind auch die Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen an Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen.“
 - c) Nummer 25 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Leistungen, die von Einrichtungen erbracht werden, die als Vormünder nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder als Ergänzungspfleger nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 1835 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergütet werden;“.
3. In § 14b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Durchführung, Erstattung in Sonderfällen“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Umsatzsteuer wird einem Konsortium, das auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1) durch einen Beschluss der Kommission gegründet wurde, vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet, wenn

1. das Konsortium seinen satzungsgemäßen Sitz im Inland hat,
2. es sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer handelt, die in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen wurde,
3. es sich um Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen handelt, die das Konsortium für seine satzungsgemäße und nichtunternehmerische Tätigkeit in Anspruch genommen hat,
4. der Steuerbetrag je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt und
5. die Steuer gezahlt wurde.

Satz 1 gilt entsprechend für die von einem Konsortium nach § 13b Absatz 5 geschuldete und von ihm entrichtete Umsatzsteuer, wenn diese je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt. Die Sätze 1 und 2 sind auf ein Konsortium mit satzungsgemäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung durch die in § 4 Nummer 7 Satz 5 genannte Bescheinigung nachgewiesen wird. Mindert sich die Bemessungsgrundlage nachträglich, hat das Konsortium das Bundeszentralamt für Steuern davon zu unterrichten und den zu viel vergüteten Steuerbetrag zurückzuzahlen. Wird ein Gegenstand, den ein Konsortium für seine satzungsgemäße Tätigkeit erworben hat und für dessen Erwerb eine Vergütung der Umsatzsteuer gewährt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet oder übertragen, ist der Teil der vergüteten Umsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder bei unentgeltlicher Abgabe oder Übertragung dem Zeitwert des Gegenstands entspricht, an das Bundeszentralamt für Steuern zu entrichten. Der zu entrichtende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe oder Übertragung des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden.“

5. In § 26a Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
6. Dem § 27 wird folgender Absatz 19 angefügt:

„(19) § 14b Absatz 1 Satz 1 und § 26a Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt

erstmals für Rechnungen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 14b Absatz 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 4

Änderung der Abgabenordnung

§ 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 Nummer 1, 4 und 4a aufgeführten Unterlagen sind acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.“

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, wird § 19a wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 6

Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.“

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Der Elfte Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Elfter Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Verkürzung der
Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung weiterer steuerlicher
Vorschriften

Artikel 47

§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 8

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 2 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „§ 14b des Zivildienstgesetzes“ durch die Wörter „§ 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „Berufsausbildung und eines Erststudiums“ durch die Wörter „Berufsausbildung oder eines Erststudiums“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch

Artikel 5 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. 2012 II S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Ausgangslohnsumme 0 Euro beträgt oder der Betrieb unter Einbeziehung der in Absatz 4 Satz 5 genannten Beteiligungen und der nach Maßgabe dieser Bestimmung anteilig einzubeziehenden Beschäftigten nicht mehr als 20 Beschäftigte hat.“

b) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Gehören zum Betriebsvermögen des Betriebs, bei Beteiligungen an einer Personengesellschaft und Anteilen an einer Kapitalgesellschaft des Betriebs der jeweiligen Gesellschaft, unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Personengesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, oder Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Kapitalgesellschaften ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben und die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am Nennkapital der jeweiligen Gesellschaft mehr als 25 Prozent beträgt, sind die Lohnsummen und die Anzahl der Beschäftigten dieser Gesellschaften einzubeziehen zu dem Anteil, zu dem die unmittelbare und mittelbare Beteiligung besteht.“

2. § 13b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen, soweit sie über den normalen Bestand hinausgehen; als normaler Bestand gilt der Durchschnitt der Bestände am Schluss der letzten fünf vor dem Besteuerungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahre. Satz 1 gilt nicht, wenn der Betrieb unter Einbeziehung der in § 13a Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 Satz 5 genannten Beteiligungen und der nach Maßgabe dieser Bestimmung anteilig einzubeziehenden Beschäftigten mehr als 20 Beschäftigte hat, oder, wenn die genannten Wirtschaftsgüter dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Absatz 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, unterliegt, zuzurechnen sind;“

- b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „bei Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (Satz 2 Nummer 4a) ergibt sich die Zurechnung aus dem positiven Saldo der eingelegten und der entnommenen Wirtschaftsgüter.“
- c) In Satz 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „bei der rechnerischen Ermittlung der Quote des Verwaltungsvermögens erfolgt keine Beschränkung auf den Wert des Anteils.“
3. Dem § 37 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) § 13a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 4 Satz 5 und § 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 4a, Satz 3 und 7 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages über dieses Änderungsgesetz] entsteht.“

Artikel 10

Änderungen zur weiteren Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Umsatzsteuergesetz

(1) § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 Nummer 1, 4 und 4a aufgeführten Unterlagen sind sieben Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.“

(2) Dem Artikel 97 § 19a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

(3) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
2. In § 26a Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
3. Dem § 27 wird folgender Absatz 20 angefügt:

„(20) § 14b Absatz 1 Satz 1 und § 26a Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt erstmals für Rechnungen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 14b Absatz 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

(4) § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen sind sieben Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.“

(5) Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 47

§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nummer 2 tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (4) Artikel 10 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 16. April 2013

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz dient der Umsetzung wichtiger Entlastungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die Verwaltung. Insbesondere wird die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung, dem Umsatzsteuergesetz und dem Handelsgesetzbuch als eine wichtige Maßnahme des Bürokratieabbaus erneut eingebracht. Allein diese Maßnahme führt zu einem Einsparpotential bei den Unternehmen von rund 2,5 Mrd. Euro jährlich. Der Nationale Normenkontrollrat hat diese Maßnahme in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2013 vom 19. Juni 2012 ausdrücklich begrüßt, da sie „einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft leistet“. Zu den weiteren entlastenden Maßnahmen gehören z. B. die Umsatzsteuerbefreiungen für rechtliche Betreuer, für Bühnenregisseure und -choreographen sowie die Steuerbefreiung des Taschengeldes bei zivilen Freiwilligendiensten. Darüber hinaus werden die Steuerbefreiungsvorschriften für freiwillig Wehrdienstleistende und Reservisten angepasst.

Hervorzuheben ist zudem die Antragsmöglichkeit für den Arbeitnehmer, die Geltungsdauer eines im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibetrags künftig auf zwei Kalenderjahre zu verlängern. Sie führt zu einer Verfahrensvereinfachung für den Arbeitnehmer wie für die Finanzverwaltung. Damit braucht der Arbeitnehmer den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt nicht mehr jährlich zu stellen.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 4 und 10 Absatz 1) und die Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 5 und 10 Absatz 2) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 3 und 10 Absatz 3) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 2) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das

Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 2 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebsstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die Ermittlung des Gewerbeertrags und für Befreiungen von der Gewerbesteuer bundeseinheitliche Regelungen bestehen.

Im Fall der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 8) hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelung in Artikel 8 dient sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit, denn mit der das Kindergeld betreffenden Änderung werden die Änderungen des Einkommensteuergesetzes nachvollzogen.

Für die Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 9) besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 105 Absatz 2 GG). Da das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer den Ländern zusteht (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 2 GG), hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer würden eine Rechtsunsicherheit erzeugen und wären problematisch. Diese Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Die gleichwertigen Lebensverhältnisse würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würden, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiliger Einzelregelung durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den hier zu regelnden Fällen um Sachverhalte mit Auslandsberührung im Raum der EU und des EWR handeln kann, was ebenfalls für eine einheitliche Bundesregelung spricht.

Für die Änderungen des Handelsgesetzbuchs (Artikel 6 und 10 Absatz 4) und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

(Artikel 7 und 10 Absatz 5) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung zur Änderung des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, weil andernfalls eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen zu besorgen wäre, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die vorgelegten Regelungen erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten, sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten, denn jede Standortentscheidung eines Wirtschaftsunternehmens würde in Abhängigkeit von den regionalen Vorschriften getroffen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Bezüge zum EU-Recht enthält die Regelungen in Artikel 3 Nummer 4 (§ 26 Absatz 4 UStG).

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

elektronische Vorab-Fassung*

2. Haushaltsausgaben

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2013	2014	2015	2016	2017
1	<u>§ 3 Nr. 5 EStG</u>	Insg.	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
	Steuerbefreiung von Geld- und Sachbezügen von Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden, freiwillig Wehrdienstleistenden, Reservistendienstleistenden und Bundesfreiwilligendienstleistenden	ESt
		LSt	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
		SoLZ
		Bund	- 6	- 2	- 4	- 6	- 6	- 6
		ESt
		LSt	- 6	- 2	- 4	- 6	- 6	- 6
		SoLZ
		Länder	- 7	- 2	- 4	- 7	- 7	- 7
		ESt
		LSt	- 7	- 2	- 4	- 7	- 7	- 7
		Gem.	- 2	- 1	- 2	- 2	- 2	- 2
		ESt
		LSt	- 2	- 1	- 2	- 2	- 2	- 2
2	<u>§ 3 Nr. 20 GewStG</u>	Insg.	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
	Gewerbesteuerbefreiung für Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation	GewSt	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund
		GewSt
		Länder	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1
		GewSt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1
		Gem.	- 4	.	- 4	- 4	- 4	- 4
		GewSt	- 4	.	- 4	- 4	- 4	- 4
3	<u>§ 4 Nr. 16 UStG</u>	Insg.	- 65	- 20	- 65	- 65	- 65	- 65
	Umsatzsteuerbefreiung von rechtlichen Betreuern und Vormündern	USt	- 65	- 20	- 65	- 65	- 65	- 65
		Bund	- 35	- 11	- 35	- 35	- 35	- 35
		USt	- 35	- 11	- 35	- 35	- 35	- 35
		Länder	- 29	- 9	- 29	- 29	- 29	- 29
		USt	- 29	- 9	- 29	- 29	- 29	- 29
		Gem.	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1
		USt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1

elektronische Vorab-Fassung*

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2013	2014	2015	2016	2017		
4	<u>§ 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG</u> Ergänzung der Steuerbefreiungsnorm um die Leistungen der Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen	Insg.	- 15	- 5	- 15	- 15	- 15	- 15		
		USt	- 15	- 5	- 15	- 15	- 15	- 15		
		Bund	- 8	- 3	- 8	- 8	- 8	- 8		
		USt	- 8	- 3	- 8	- 8	- 8	- 8		
		Länder	- 7	- 2	- 7	- 7	- 7	- 7		
		USt	- 7	- 2	- 7	- 7	- 7	- 7		
		Gem.		
		USt		
		5	<u>§ 13a ErbStG</u> Eindämmung missbräuchlicher Gestaltungen durch Nutzung sog. Cash-GmbHs	Insg.	+ 50	+ 5	+ 30	+ 50	+ 50	+ 50
				ErbSt	+ 50	+ 5	+ 30	+ 50	+ 50	+ 50
Bund	-			-	-	-	-	-		
Länder	+ 50			+ 5	+ 30	+ 50	+ 50	+ 50		
ErbSt	+ 50			+ 5	+ 30	+ 50	+ 50	+ 50		
Gem.	-			-	-	-	-	-		
6	<u>§ 147 Abs. 1 S. 3 AO²</u> Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ab 01.01.2013 auf 8 Jahre; ab 01.01.2015 weitere Verkürzung auf 7 Jahre			Insg.	- 200	- 100	- 200	- 1.000	- 1.000	- 1.000
				GewSt	- 10	- 5	- 10	- 60	- 60	- 60
				ESt	- 85	- 40	- 85	- 420	- 420	- 420
				KSt	- 10	- 5	- 10	- 55	- 55	- 55
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 25	- 25	- 25		
		USt	- 90	- 45	- 90	- 440	- 440	- 440		
		Bund	- 94	- 49	- 94	- 469	- 469	- 469		
		GewSt	.	.	.	- 2	- 2	- 2		
		ESt	- 36	- 17	- 36	- 179	- 179	- 179		
		KSt	- 5	- 3	- 5	- 28	- 28	- 28		
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 25	- 25	- 25		
		USt	- 48	- 24	- 48	- 235	- 235	- 235		
		Länder	- 83	- 40	- 83	- 409	- 409	- 409		
		GewSt	- 2	- 1	- 2	- 8	- 8	- 8		
		ESt	- 36	- 17	- 36	- 178	- 178	- 178		
		KSt	- 5	- 2	- 5	- 27	- 27	- 27		
USt	- 40	- 20	- 40	- 196	- 196	- 196				
Gem.	- 23	- 11	- 23	- 122	- 122	- 122				
GewSt	- 8	- 4	- 8	- 50	- 50	- 50				
ESt	- 13	- 6	- 13	- 63	- 63	- 63				
USt	- 2	- 1	- 2	- 9	- 9	- 9				

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2013	2014	2015	2016	2017
7	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 250	- 125	- 265	- 1.050	- 1.050	- 1.050
		GewSt	- 15	- 5	- 15	- 65	- 65	- 65
		ESt	- 85	- 40	- 85	- 420	- 420	- 420
		LSt	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
		KSt	- 10	- 5	- 10	- 55	- 55	- 55
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 25	- 25	- 25
		USt	- 170	- 70	- 170	- 520	- 520	- 520
		ErbSt	+ 50	+ 5	+ 30	+ 50	+ 50	+ 50
		Bund	- 143	- 65	- 141	- 518	- 518	- 518
		GewSt	.	.	.	- 2	- 2	- 2
		ESt	- 36	- 17	- 36	- 179	- 179	- 179
		LSt	- 6	- 2	- 4	- 6	- 6	- 6
		KSt	- 5	- 3	- 5	- 28	- 28	- 28
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 25	- 25	- 25
		USt	- 91	- 38	- 91	- 278	- 278	- 278
		Länder	- 77	- 48	- 94	- 403	- 403	- 403
		GewSt	- 3	- 1	- 3	- 9	- 9	- 9
		ESt	- 36	- 17	- 36	- 178	- 178	- 178
		LSt	- 7	- 2	- 4	- 7	- 7	- 7
		KSt	- 5	- 2	- 5	- 27	- 27	- 27
		USt	- 76	- 31	- 76	- 232	- 232	- 232
		ErbSt	+ 50	+ 5	+ 30	+ 50	+ 50	+ 50
		Gem.	- 30	- 12	- 30	- 129	- 129	- 129
		GewSt	- 12	- 4	- 12	- 54	- 54	- 54
		ESt	- 13	- 6	- 13	- 63	- 63	- 63
		LSt	- 2	- 1	- 2	- 2	- 2	- 2
		USt	- 3	- 1	- 3	- 10	- 10	- 10

Anmerkungen:

- 1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten
- 2) Die Wirkung für das Jahr 2013 wurde aufgrund des späteren Inkrafttretens des Gesetzes zeitanteilig vermindert.

Aufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der Aufwand durch

- die zweijährige Geltungsdauer der im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibeträge, der Vollzugsaufwand der Steuerverwaltungen der Länder mindert sich in Höhe von ca. 7,4 Mio. Euro;
- die Einführung eines Umsatzsteuer-Vergütungsverfahrens für Leistungen an europäische Forschungsinfrastrukturkonsortien.

3. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, enthält die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ein jährliches Einsparpotential von bis zu 2,5 Mrd. Euro jährlich. Dabei berücksichtigt der Erfüllungsaufwand die Kosten für die Lagerung der Dokumente und das Aussortieren und Vernichten der Unterlagen nach Ablauf der

Aufbewahrungsfrist. Hierzu wurden vom Statistischen Bundesamt 105 Unternehmen unterschiedlicher Unternehmensart und -größenklasse befragt. Der in einem Projekt ermittelte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde vom Statistischen Bundesamt auf rd. 24 Mrd. Euro beziffert. Nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes könnte eine Verkürzung der Aufbewahrungsfrist auf acht Jahre (unter Beibehaltung der bisher schon bestehenden Anknüpfung an die steuerliche Festsetzungsfrist) ein Einsparpotential von rund 1,68 Mrd. Euro generieren; eine weitere Verkürzung der Aufbewahrungsfrist auf sieben Jahre (unter Beibehaltung der bisher schon bestehenden Anknüpfung an die steuerliche Festsetzungsfrist) könnte ein Einsparpotential von rund 2,5 Mrd. Euro generieren. Das Einsparpotential bezieht sich ausschließlich auf den Erfüllungsaufwand aus den weiteren Vorgaben für die Wirtschaft.

Daneben entstehen für die Wirtschaft keine signifikanten weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 3 Nummer 5

Die Neufassung dieser Vorschrift ist eine Folge der Änderung des Wehrpflichtgesetzes durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), wodurch die Wehrpflicht ab dem 1. Juli 2011 ausgesetzt und durch den freiwilligen Wehrdienst mit einer Dauer von bis zu 23 Monaten ersetzt wurde. Die Änderung im Rahmen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 führte dazu, dass die Bezüge für den freiwilligen Wehrdienst wie die Bezüge für den verpflichtenden Wehrdienst nach § 3 Nummer 5 EStG steuerfrei gestellt wurden. Der rechtliche Grund für die Erweiterung auf den freiwilligen Wehrdienst ist der gesetzliche Verweis in § 3 Nummer 5 EStG auf § 1 Absatz 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes. In der Gesetzesbegründung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 (BT-Drucksache 17/4821) ist ein Prüfauftrag verankert, der eine Überprüfung der privilegierten Besteuerung der Bezüge des freiwilligen Wehrdienstes vorsieht.

Steuerfrei bleiben die Geld- und Sachbezüge an Wehrpflichtige im Sinne des § 4 des Wehrpflichtgesetzes und die Vorteile aus einer unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung der Soldaten und Zivildienstleistenden; dies gilt auch für den freiwilligen Wehrdienst. Ebenso wird die Steuerfreiheit für die an Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes gezahlten Geld- und Sachbezüge beibehalten. Für die den freiwilligen Wehrdienst Leistenden wird mit der vorliegenden Änderung zukünftig nur noch der

Gehaltsbestandteil „Wehrsold nach § 2 Absatz 1 Wehrsoldgesetz“ steuerfrei gestellt. Die weiteren Bezüge, z. B. Wehrdienstzuschlag, besondere Zuwendungen sowie unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung, sind zukünftig für freiwilligen Wehrdienst Leistende, die ihren Dienst nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, steuerpflichtig. Der Wehrsold nach § 2 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes beträgt gegenwärtig ca. 280 bis 350 Euro monatlich. Vor dem Hintergrund der mit der Unterbrechung des normalen Berufslebens für die betroffenen Reservisten verbundenen besonderen Belastung werden die Bezüge der Reservisten wie bisher nicht besteuert.

Steuerfrei gestellt wird ferner das für den Bundesfreiwilligendienst ab dem 1. Januar 2013 gezahlte Taschengeld. Weitere Bezüge wie z. B. unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung sind steuerpflichtig. Das Taschengeld beträgt derzeit monatlich maximal 348 Euro. Die Bezüge für den Bundesfreiwilligendienst sind nach bisheriger Gesetzeslage voll steuerpflichtig; sie wurden aber auf Grund einer Billigkeitsregelung der Verwaltung bisher steuerfrei behandelt, um sie gegenüber den Bezügen für den freiwilligen Wehrdienst nicht zu benachteiligen. Mit dieser Gesetzesänderung ist die Billigkeitsregelung grundsätzlich entbehrlich.

Auch für Personen, die einen anderen freiwilligen zivilen Dienst, insbesondere einen Jugendfreiwilligendienst, leisten, wird eine Steuerbefreiung für das Taschengeld oder vergleichbare Geldleistungen ab dem 1. Januar 2013 eingeführt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d

Mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl. I S. 679) kann auch ein anderer Dienst im Ausland nicht mehr als Ersatzdienst für den Zivildienst abgeleistet werden. § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes führt den anderen Dienst im Ausland jedoch als Auslandsfreiwilligendienst fort, da der Bundesfreiwilligendienst nicht im Ausland geleistet werden kann. Für die Berücksichtigung bei den Freibeträgen für Kinder und die Kindergeldberechtigung wird daher der in diesem Zusammenhang stehende Verweis auf § 14b des Zivildienstgesetzes durch den Verweis auf § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes ersetzt. Die fortgeltende Berücksichtigung des anderen Dienstes im Ausland ist vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden qualitativen Standards gerechtfertigt. Dabei ist die obligatorische pädagogische Begleitung, die in Form von Seminaren im In- und Ausland, Sprachkursen und Rückkehrerseminaren geleistet wird, wesentlicher Bestandteil der qualitativen Standards.

Zu Buchstabe b

§ 32 Absatz 4 Satz 2

Die Änderung erfolgt, um die Formulierung an § 12 Nummer 5 EStG anzugleichen, der im Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist.

Zu Nummer 3§ 39a Absatz 1 Satz 2 bis 5 - neu -

Durch die Neuregelung des § 39a Absatz 1 EStG kann der Arbeitnehmer beantragen, dass ein im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigender Freibetrag nach Satz 2 für zwei Kalenderjahre statt für ein Kalenderjahr gilt.

Die längere Geltungsdauer eines Freibetrags führt zu einer Verfahrensvereinfachung für den Arbeitnehmer und auch für die Finanzverwaltung, weil der Arbeitnehmer nicht mehr jährlich den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt zu stellen braucht.

Es soll auch in den Fällen der zweijährigen Geltungsdauer eines Freibetrags die derzeitige vereinfachte Beantragung eines Freibetrags für das Folgejahr möglich sein. Bei der vereinfachten Beantragung kann das Finanzamt unter der Voraussetzung, dass die Verhältnisse des Arbeitnehmers im Wesentlichen gleich geblieben sind, auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten. Für einen Freibetrag mit zweijähriger Geltungsdauer bedeutet dies, dass nach Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer des Freibetrags für die darauf folgenden zwei Jahre die weitere Berücksichtigung des Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren mit einem vereinfachten Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beantragt werden kann. Auch bei dieser vereinfachten Beantragung gilt für den Arbeitnehmer die gesetzliche Verpflichtung, bei Veränderungen zu seinen Ungunsten die Höhe des Freibetrags ändern zu lassen.

Die Eintragung eines Freibetrags bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, und der Arbeitnehmer ist grundsätzlich nach § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Da der Arbeitnehmer im Falle der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu seinen Gunsten den Freibetrag ändern lassen kann, ist er nicht für den gesamten Zweijahreszeitraum gebunden. Ändern sich die Verhältnisse des Arbeitnehmers zu seinen Ungunsten, ist er gesetzlich verpflichtet, den Freibetrag ändern zu lassen. Eine Änderung innerhalb des Geltungszeitraums eines Freibetrags kann sich zum Beispiel ergeben bei Arbeitgeberwechsel, wenn sich die Entfernung zur Arbeits- oder Tätigkeitsstätte wesentlich erhöht oder verringert oder eine doppelte Haushaltsführung begründet wird oder wegfällt.

Im Übrigen wird die mehrjährige Geltungsdauer der Freibeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene beibehalten.

Für die Berechnungen im Lohnsteuerermäßigungsverfahren nach Absatz 2 gilt weiterhin eine jährliche Betrachtungsweise.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**§ 52 Absatz 4g - neu -

Die Steuerpflicht für die neben dem Wehrsold nach § 2 Absatz 1 Wehrsoldgesetz gezahlten Bezüge des freiwilligen Wehrdienstes gilt für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen.

Für den Bundesfreiwilligendienst und andere zivile Freiwilligendienste wird die Steuerbefreiung für das Taschengeld rückwirkend zum 1. Januar 2013 eingeführt.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 4h

Durch die Einfügung des neuen § 52 Absatz 4g EStG, der die Anwendungsregelung zu § 3 Nummer 5 EStG enthält, wird der bisherige Absatz 4g, der die Anwendungsregelung zu § 3 Nummer 45 enthält, zum neuen Absatz 4h.

Zu c

§ 52 Absatz 50h - neu -

Die in § 39a Absatz 1 Satz 3 - neu - EStG geregelte Möglichkeit, im Lohnsteuerermäßigungsverfahren einen Freibetrag mit zweijähriger Geltungsdauer zu bilden, kann automationstechnisch nicht bereits zum 1. Januar 2014 umgesetzt werden. Diese Möglichkeit wird nun als weitere Ausbaustufe nach dem erfolgreichen Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Ausbaustufe spätestens ab dem Kalenderjahr 2015 zur Verfügung steht. Bis dahin legt diese Anwendungsregelung die abweichende Verfahrensweise fest, wonach ein Freibetrag im Lohnsteuerermäßigungsverfahren nur für die Dauer eines Kalenderjahres gebildet werden kann. Daraus folgt, dass die in § 39a Absatz 1 Satz 5 - neu - EStG festgeschriebene Verpflichtung des Arbeitnehmers, Änderungen zu seinen Ungunsten dem Finanzamt anzuzeigen, ebenso noch nicht anzuwenden ist.

Bei Pauschbeträgen für behinderte Menschen und Hinterbliebene bleibt es bei der mehrjährigen Gültigkeit.

Zu Nummer 5

§ 65 Absatz 1 Satz 3

In § 65 Absatz 1 Satz 3 EStG wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung vorgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 3 Nummer 20 Buchstabe e - neu -

Mit der Änderung werden Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation in die Gewerbesteuerbefreiung einbezogen und damit den stationären Einrichtungen gleichgestellt. Einrichtungen zur stationären Rehabilitation fallen bereits nach dem geltenden Recht unter die Gewerbesteuerbefreiung für „Krankenhäuser“ im Sinne des Buchstabens b. Zur einheitlichen Steuerbegünstigung bei Einrichtungen zur Rehabilitation werden nun aber auch stationäre Rehabilitationseinrichtungen ausdrücklich in dem Befreiungstatbestand des neuen Buchstaben e genannt.

Ambulante Rehabilitationseinrichtungen unterscheiden sich von stationären Rehabilitationseinrichtungen nur dadurch, dass dort keine Unterkunft und (Voll-)Verpflegung zur Verfügung gestellt wird.

Der neue Steuerbefreiungstatbestand in § 3 Nummer 20 Buchstabe e GewStG gilt daher gleichermaßen für ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen. Die Steuerbefreiung in § 3 Nummer 20 Buchstabe e GewStG trägt dabei auch dem Umstand Rechnung, dass mehr und mehr Rehabilitationsmaßnahmen, die in der Vergangenheit stationär durchgeführt wurden, ambulant erbracht werden (Grundsatz "ambulant vor stationär"). Schon mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983), das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurden die ambulanten Rehabilitationseinrichtungen den stationären im Hinblick auf den Abschluss von Versorgungs- und Vergütungsverträgen gleichgestellt. Mit der vorliegenden Änderung wird diese Gleichstellung im Gewerbesteuerrecht nachvollzogen.

Bei den nunmehr auch begünstigten Einrichtungen der ambulanten oder stationären Rehabilitation handelt es sich um solche, wie sie beispielsweise in § 40 Absatz 1 und 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) oder in § 35 Absatz 1 Nummer 5 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) genannt sind. Erbringt eine derartige Einrichtung neben den verordneten ambulanten oder stationären Rehabilitationsleistungen, wie sie z. B. nach § 111c SGB V oder § 35 Absatz 1 Nummer 5 BBhV (ambulante Rehabilitationseinrichtung) oder § 111 SGB V (stationäre Rehabilitationseinrichtung) vergütet werden, auch ärztlich verordnete Heilmittelleistungen nach § 32 SGB V oder auch Leistungen zur primären Prävention nach § 20 SGB V (z. B. Physiotherapieleistungen als isolierte Heilmittelleistungen), so gilt die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 20 Buchstabe e Satz 2 GewStG insoweit nicht.

Zu Nummer 2

§ 29 Absatz 1 Nummer 2

Die Regelung sieht die Ausdehnung der seit dem Erhebungszeitraum 2009 bei der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags von Windkraftanlagenbetreibern bestehenden Sonderregelung auf die Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor. Die allgemeine Beschränkung auf Gewerbetreibende, die ausschließlich Anlagen zur Energieerzeugung aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben, vermeidet Verwerfungen bei den kommunalen Messbetragsanteilen im Falle von Unternehmen, die neben diesen Anlagen noch andere betriebliche Tätigkeiten ausüben (z. B. Unternehmen mit industrieller Fertigung und einer Solaranlage auf einem Fabrikdach).

Die Sonderregelungen der §§ 30 ff. GewStG bleiben von den vorstehenden Ausführungen unberührt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 36 Absatz 3b

Die Änderungen in § 3 Nummer 20 GewStG zur ambulanten und stationären Rehabilitation sind erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 36 Absatz 9d - neu -

Zur zeitweisen Vermeidung ggf. eintretender Verteilungseffekte im derzeitigen Gewerbesteueraufkommen wird bestimmt, dass die Ausdehnung der Sonderregelung auf solare Strahlungsenergie für eine Übergangszeit von 10 Jahren (Erhebungszeiträume 2014 bis 2023) zunächst nur für Neuanlagen Anwendung findet. Die Regelung stellt somit sicher, dass den beteiligten Kommunen bei Betrieben mit bestehenden Anlagen zur Energiegewinnung mittels solarer Strahlungsenergie (Altanlagen) ein ausreichender Zeitrahmen zur Verfügung steht, sich im Einzelfall auf die sich ändernde Rechtslage einzustellen. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass die für den Bereich der Windkraftanlagenbetreiber seit 2009 bestehende Sonderregelung weiterhin in der geltenden Fassung anzuwenden ist. Das mit der Übergangsregelung einhergehende Erfordernis der Unterscheidung von Neuanlagen und Altanlagen macht die Aufteilung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags anhand eines geeigneten Maßstabs erforderlich. Die Regelung bestimmt, dass die Aufteilung nach den jeweiligen Verhältnissen des maßgebenden Sachanlagevermögens anzuwenden ist. Damit knüpft der Gesetzgeber bewusst an eine Größe an, die er auch in § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG verwendet bzw. die auch in Zerlegungsfällen nach den §§ 30 oder 33 Absatz 1 GewStG seit Jahrzehnten relevant ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit diesem Gesetz geänderte Überschrift von § 26 UStG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe j

Redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe k

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 16 UStG neu gefasst. Die Regelung erfasst seit 1. Januar 2009 neben den Pflegeleistungen auch Betreuungsleistungen an körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftige Personen. Unionsrechtliche Grundlage der Neuregelung ist Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie - MwStSystRL). Danach befreien die Mitgliedstaaten „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden“.

Mit der Ergänzung werden nunmehr Einrichtungen, denen die rechtliche Betreuung nach § 1896 BGB durch Betreuungsbeschluss übertragen wurde, als begünstigte Einrichtungen anerkannt. Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH umfasst demnach der Begriff „Einrichtungen“ i. S. des Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform des Leistungserbringers sowohl natürliche als auch juristische Personen.

Damit erfasst die Steuerbefreiung künftig grundsätzlich auch die nach §§ 1896 ff BGB erbrachten Betreuungsleistungen, insbesondere solche, die von Vereinsbetreuern und Betreuungsvereinen, aber auch solche, die von Berufsbetreuern erbracht werden. Leistungen, die nach § 1908i Absatz 1 Satz 1 i. V. mit § 1835 Absatz 3 BGB vergütet werden (Dienste, die zum Gewerbe oder Beruf des Betreuers gehören), fallen nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe k UStG, da es sich hierbei nicht um Betreuungsleistungen im eigentlichen Sinne handelt, z. B. wenn der Betreuer als Rechtsanwalt den Betreuten in einem Prozess vertritt, oder als Steuerberater die Steuererklärung für den Betreuten anfertigt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

§ 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe l - neu -

Der bisherige Buchstabe k der Vorschrift wird neuer Buchstabe l.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 4 Nummer 16 Satz 2

Redaktionelle Anpassung auf Grund des neu eingefügten § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe k UStG.

Zu Buchstabe b

§ 4 Nummer 20 Buchstabe a Satz 3 - neu -

Nach geltendem § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG sind neben den abschließend aufgeführten Umsätzen der Gebietskörperschaften auch die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer von der Umsatzsteuer befreit, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.

Die Ergänzung der Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG um die Leistungen der Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen ist geboten, da diese für die Inszenierung prägend und wesentlich sind, indem sie auf die Gestaltfindung der künstlerischen Darstellung Einfluss nehmen. Die Theateraufführung wäre ohne den Bühnenregisseur, der wie der Bühnenchoreograph - als Regisseur der Tänzer - den Charakter der Vorstellung in künstlerischer und kreativer Hinsicht wesentlich prägt, nicht vorstellbar.

Die Steuerbefreiung ist auf an Theater, Opernhäuser etc. erbrachte Umsätze von Bühnenregisseuren und -choreographen beschränkt. Leistungen von Bühnenregisseuren und -choreographen an andere Leistungsempfänger sowie Leistungen z. B. selbständiger Filmregisseure, Hörspielregisseure und Fernsehregisseure sind nicht begünstigt.

Über die Ergänzung der Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nummer 20 UStG um die Leistungen der Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen hinaus ergibt sich weder eine Änderung der bisherigen Rechtslage noch ein Spielraum für eine erweiternde Auslegung auf weitere Berufsgruppen.

Zu Buchstabe c

§ 4 Nummer 25 Satz 3 Buchstabe c - neu -

Durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 25 UStG neu gefasst. Danach erfasst die Regelung seit 1. Januar 2008 sämtliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erbracht werden, und damit eng verbundene Leistungen. Unionsrechtliche Grundlage hierfür ist Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe h MwStSystRL. Danach befreien die Mitgliedstaaten „eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen“.

Im Gleichklang mit der Einführung des neuen § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe k UStG werden auch die Leistungen, die von Einrichtungen erbracht werden, die als Vormünder nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder als Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB bestellt worden sind, nach § 4 Nummer 25 Satz 3 Buchstabe c UStG von der Umsatzsteuer befreit. Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH umfasst der Begriff „Einrichtungen“ unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform des Leistungserbringers sowohl natürliche als auch juristische Personen. Von der Steuerbefreiung erfasst werden daher auch Vormundschafts- und Pfllegschaftsleistungen, die von Berufsvormündern und Berufsergänzungspflegern erbracht werden. Nach § 1773 BGB bestellte Vormünder üben eine in ihrem Wesensgehalt den Betreuern gleichartige Tätigkeit aus. Die Steuerbefreiung ist aus Gründen der Gleichbehandlung (Artikel 3 GG) daher auch auf Vormünder zu erstrecken. Abweichungen bestehen lediglich in den Modalitäten der Vergütung, die umsatzsteuerlich jedoch nicht beachtlich sind. Entscheidend ist die Gleichartigkeit der erbrachten Leistungen. Leistungen, die nach § 1835 Absatz 3 BGB vergütet werden (Dienste, die zum Gewerbe oder Beruf des Vormunds gehören, z. B. Vormund wird als Rechtsanwalt für den Mündel tätig), sind von der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 25 Satz 3 Buchstabe c UStG ausgenommen. Da Vormünder ihre Leistungen gegenüber Minderjährigen erbringen, beruht die Steuerbefreiung, abweichend von der für nach §§ 1896 ff BGB erbrachten Betreuungsleistungen, auf der unionsrechtlichen Grundlage des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe h MwStSystRL.

Auch Ergänzungspfleger sind wegen der Vergleichbarkeit der Tätigkeit mit Vormündern von der Umsatzsteuer zu befreien. Leistungen, die nach § 1915 BGB i. V. mit § 1835 Absatz 3 BGB vergütet werden, sind von der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 25 Satz 3 Buchstabe c UStG ausgenommen.

Für alle Pfllegschaften gelten gem. § 1915 BGB die Vorschriften über die Vormundschaft entsprechend; für die Vergütung findet sich eine

Sonderregelung für Pfleger, deren Vergütung - bei nicht mittellosen Pflegelingen - nicht aus der Staatskasse gezahlt wird.

Die Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB dient wie die Vormundschaft der Fürsorge für Minderjährige, wenn in Teilbereichen ihre Angelegenheiten nicht von dem Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) wahrgenommen werden können. Dies kann sich vergleichbar dem Betreuungsrecht auf die Personen- oder Vermögenssorge oder einzelne Angelegenheiten dieser Bereiche beziehen. Die sorgerechtliche Zuständigkeit der Eltern oder des Vormunds bleibt dann in den übrigen Angelegenheiten bestehen. So kann Eltern bei Vernachlässigung des Kindes nur die Personensorge entzogen werden, für die ein Ergänzungspfleger bestellt wird. Die Vermögenssorge bleibt dann bei den Eltern. Andererseits kann auch die Ergänzungspflegschaft für Vermögensangelegenheiten des Minderjährigen erforderlich sein, so insbes. in den Fällen des § 1909 Absatz 1 Satz 2 BGB i. V. mit § 1638 Absatz 1 BGB.

Keine vergleichbaren Tätigkeiten werden jedoch bei den weiteren Pflegschaften des BGB ausgeübt. Die Abwesenheitspflegschaft (§ 1911 BGB) und die Nachlasspflegschaft (§ 1960f BGB) sowie die Sammlungspflegschaft (§ 1914 BGB) betreffen nur das Vermögen. Die Pflegschaft für einen unbekanntem Beteiligten nach § 1913 BGB wird in der Regel das Vermögen betreffen, das gleiche gilt für die Pflegschaft für eine Leibesfrucht nach § 1912 BGB. Der Hintergrund der Wahrnehmung von sorgerechtsrelevanten Angelegenheiten schutzbedürftiger Minderjähriger und mithin der spezifisch soziale Charakter entfallen in diesen Fällen. Für diese Tätigkeiten wird eine Umsatzsteuerbefreiung deshalb nicht gewährt.

Auch Verfahrenspfleger/-beistände üben keine den Betreuern oder Vormündern vergleichbare Tätigkeit aus, da sie lediglich in Gerichtsverfahren auftreten und dort die Interessen der betroffenen Person zur Geltung bringen. Im Vergleich zu diesen Personengruppen ist der Gegenstand der Leistung begrenzter, z.B. nur auf die Stellungnahme zur Frage, wer das Sorgerecht erhalten soll. Eine umfassende Personen- oder Vermögenssorge wird nicht wahrgenommen. In Familiensachen kann die Stellungnahme des Verfahrensbeistands gutachtenähnlichen Charakter haben. Eine durch den Gleichbehandlungsgrundsatz veranlasste Umsatzsteuerbefreiung lässt sich hieraus nicht ableiten.

Es handelt sich auch nicht um ein eng mit der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbundene Leistung, da eine Vertretung vor Gericht keine nach den SGB beschriebene Leistung darstellt.

Zu Nummer 3

§ 14b Absatz 1 Satz 1

Die Aufbewahrungsfrist nach § 14b Absatz 1 Satz 1 UStG wird - wie die Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) - auf acht Jahre verkürzt. Zur Begründung vgl. die dortigen Ausführungen (zu Artikel 4).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Überschrift § 26

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den geänderten Inhalt der Vorschrift.

Zu Buchstabe b

§ 26 Absatz 4

Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in Verbindung mit Artikel 50 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.03.2011, S. 1) ermöglicht die Anerkennung eines Konsortiums, das auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ABl. L 206 vom 08.08.2009, S. 1) durch einen Beschluss der Kommission gegründet wurde, als internationale Einrichtung durch den Aufnahmemitgliedstaat. Durch die Regelung erfolgt diese Anerkennung, soweit Deutschland Aufnahmestaat ist. Die Grenzen und Bedingungen der Entlastung der Konsortien von der Umsatzsteuer auf ihre Vorbezüge werden in einem Abkommen zwischen den Mitgliedern gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 festgelegt. Die Regelung ermöglicht die Ansiedlung Europäischer Forschungsinfrastruktur Konsortien in Deutschland.

In der Regelung wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Entlastung der Konsortien von der Umsatzsteuer auf ihre Vorbezüge anstatt durch eine direkte Steuerbefreiung der Umsätze an die Konsortien durch eine Vergütung - wie auch bei internationalen Organisationen mit Sitz in Deutschland - herbeizuführen. Dies trägt den Bedenken des Bundesrates Rechnung, der sich bereits mehrfach gegen eine direkte Umsatzsteuerbefreiung für die Umsätze an Konsortien ausgesprochen hat. Im Übrigen entspricht die Regelung den auch für internationale Organisationen mit Sitz in Deutschland getroffenen Regelungen.

Die Aufnahme einer Regelung zur Entlastung der Konsortien für die nach § 13b Absatz 5 UStG geschuldete und von ihr entrichtete Umsatzsteuer, ist notwendig, da diese Steuer in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen wird. Bei Leistungen an Konsortien mit satzungsgemäßigem Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten findet vorrangig § 4 Nummer 7 Satz 1 Buchstabe d UStG Anwendung. Nur in den Fällen, in denen diese Steuerbefreiung nicht zur Anwendung kommt, weil der Liefergegenstand nicht in das Gebiet des anderen EU-Mitgliedstaates befördert oder versendet wird, soll in Anwendung von Artikel 51 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 sichergestellt werden, dass bei Vorlage einer Bescheinigung des Aufnahmemitgliedstaates eine Entlastung des Konsortiums von der Umsatzsteuer auf seine Vorbezüge durch eine Vergütung sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 5

§ 26a Absatz 1 Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 14b Absatz 1 Satz 1 UStG.

Zu Nummer 6§ 27 Absatz 19 - neu -

Der neu angefügte Absatz 19 enthält die Anwendungsregelung zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen in § 14b Absatz 1 Satz 1 UStG und zur entsprechenden Folgeänderung in § 26a Absatz 1 Nummer 2 UStG.

Zu Artikel 4 (Änderung der Abgabenordnung)§ 147 Absatz 3 Satz 1

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP sieht vor, Wirtschaft, Bürger und Verwaltung durch den Abbau überflüssiger Bürokratie zu entlasten. In einem ersten Schritt sollen konkrete Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie in diesen Bereichen der gesamte messbare Erfüllungsaufwand um durchschnittlich 25 Prozent netto reduziert werden kann. Als einer dieser Bereiche wird im Koalitionsvertrag die „Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht“ genannt. Das Kabinett hat daraufhin am 27. Januar 2010 unter anderem ein Projekt „Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht“ beschlossen. Für die Messung des bürokratischen Aufwandes kommt nunmehr das Konzept des Erfüllungsaufwands zum Tragen, eine Methodik, die den bisherigen Ansatz des Standardkosten-Modells erweitert und neben den Informationspflichten zusätzliche Kostenfaktoren in den Blick nimmt.

Das Projekt „Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht“ wurde unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt und dem Statistischen Bundesamt, unter Begleitung des Normenkontrollrats durchgeführt.

Ziele des Projekts waren,

- den sich durch die derzeit bestehenden handels-, steuer- und sozialrechtlichen Aufbewahrungs- und Prüfungspflichten ergebenden Erfüllungsaufwand zu ermitteln, und einzuschätzen, ob eine weitere Harmonisierung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen zu messbaren und auch spürbaren Entlastungen für die Wirtschaft führen würde,
- weitere Entlastungsvorschläge aus der Wirtschaft zu sammeln und
- zu bestimmen, welche Auswirkungen Harmonisierungen bzw. Verkürzungen der Fristen auf den Verwaltungsvollzug und die öffentlichen Haushalte nach sich ziehen würden.

In Abwägung der Entlastungswirkung beim Erfüllungsaufwand einerseits und dem Steuerausfallrisiko andererseits sollen die bisher zehnjährigen Aufbewahrungsfristen in der Abgabenordnung und im Umsatzsteuergesetz durch dieses Gesetz in einem ersten Schritt auf acht Jahre verkürzt werden (zur Änderung des Handelsgesetzbuchs siehe Artikel 6, zur Neuregelung ab 2015 siehe Artikel 10). Die Anknüpfung an die steuerliche Festsetzungsfrist nach § 147 Absatz 3 Satz 3 AO bleibt erhalten. Insgesamt führt die Änderung ab dem Jahr 2015 zu einem Einsparpotential bei den Unternehmen um 2,5 Mrd. Euro. Der Nationale Normenkontrollrat

hat in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2013 vom 19. Juni 2012 die Maßnahme ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

§ 19a Absatz 1

Der bisherige Wortlaut wird wegen der Anfügung des neuen Absatzes 2 zu Absatz 1.

Zu Nummer 2

§ 19a Absatz 2 - neu -

§ 19a Absatz 2 - neu - EGAO enthält die Anwendungsregelung zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen in § 147 Absatz 3 Satz 1 AO.

Zu Artikel 6 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

§ 257 Absatz 4

Die Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 HGB wird für Buchungsbelege auf acht Jahre verkürzt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Artikel 47 EGHGB enthält die Anwendungsregelung zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen in § 257 Absatz 4 HGB.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d

Die Änderung in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG wird inhaltsgleich für das BKGG übernommen.

Zu Nummer 2

§ 2 Absatz 2 Satz 2

Die Änderung in § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG wird inhaltsgleich für das BKGG übernommen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 13a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 4 Satz 5

Die Änderung stellt klar, dass bei der Zahl der Beschäftigten (Absatz 1 Satz 4) und bei der Lohnsummenermittlung (Absatz 4) die Beschäftigten und Lohnsummen nachgeordneter Gesellschaften nach Maßgabe der jeweiligen Beteiligungsquote berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und b:

§ 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 4a - neu - und Satz 3

Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen (Finanzvermögen) sind nach geltendem Recht in unbegrenztem Umfang kein Verwaltungsvermögen. Sie können sowohl einer Kapitalgesellschaft (z. B. einer sog. Cash-GmbH) als auch einem Gewerbebetrieb (Betriebsvermögen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften) zugeführt werden, ohne dass dies Auswirkungen auf den Verwaltungsvermögenstest nach § 13b Absatz 2 Satz 1 ErbStG hat. Der Erwerber kann bei einer anschließenden Übertragung des begünstigungsfähigen Vermögens die Befreiungen nach § 13a ErbStG in Anspruch nehmen.

Es ist jedoch nur gerechtfertigt, diese Wirtschaftsgüter vom Verwaltungsvermögen auszunehmen, soweit sie betriebsnotwendig sind und den zur gesicherten Fortführung des Betriebs erforderlichen normalen Bestand nicht übersteigen. Dieser gewährleistet die betriebswirtschaftlich notwendige Liquidität, die im Wesentlichen aus der normalen Geschäftstätigkeit resultiert. Der Normalbestand hat damit auch weiterhin über den sog. Verwaltungsvermögenstest des § 13b Absatz 2 Satz 1 ErbStG keine Auswirkung auf die Befreiung des begünstigungsfähigen Betriebsvermögens. Damit werden nicht gestaltungsorientierte Betriebe mit ihrem durchschnittlichen Bestand an Finanzvermögen nicht negativ betroffen.

Ein den Normalbestand übersteigender Bestand im Zeitpunkt der Steuerentstehung soll dagegen nach dem neuen § 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 4a ErbStG zum Verwaltungsvermögen gehören. Für die typisierende Abgrenzung des normalen Bestands bilden die am jeweiligen Bilanzstichtag der letzten fünf Wirtschaftsjahre vorhandenen Bestände im Betrieb eine wichtige Orientierungshilfe. Durch das Abstellen auf den Durchschnittsbestand der letzten fünf Wirtschaftsjahre wird auch konjunkturell und saisonal schwankenden Geschäftsverläufen Rechnung getragen. Die Fiktion umfasst stets die letzten fünf Wirtschaftsjahre auch dann, wenn der Betrieb noch keine fünf vollen Wirtschaftsjahre bestanden hat. Soweit sich für den jeweiligen Bilanzstichtag kein Bestand an Finanzvermögen ermitteln lässt, ist im Rahmen der Fiktion der Bestand an Finanzvermögen mit 0 Euro anzusetzen. Dies ist gerechtfertigt, um schwierige Abgrenzungsfragen im Einzelfall zu vermeiden. Dass nur der Normalbestand an Finanzvermögen nicht zum Verwaltungsvermögen gehört, verhindert Gestaltungen durch das kurzfristige Einlegen oder Einbringen solcher Wirtschaftsgüter, die nur den Zweck verfolgen, hierfür die Befreiungen in Anspruch zu nehmen. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Vorlagebeschluss vom 27. September 2012 (II R 9/11) solche Gestaltungen als verfassungsrechtlich problematisch angesehen. Weil bereits im Vorfeld abschließend abgegrenzt wird, was zum Verwaltungsvermögen gehört, wird Rechtssicherheit und Planbarkeit sowohl für den Betrieb als auch für die Finanzverwaltung gewährleistet. Die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens gilt gleichermaßen für Personenunternehmen (Einzelbetriebe und Personengesellschaften) und für Kapitalgesellschaften; also z. B. auch für sog. Cash-GmbHs.

Um einerseits die angesprochenen Gestaltungen durch Zuführung von Finanzvermögen zu verhindern und andererseits Betriebe, die in größerer Zahl Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und damit dem Gemeinwohl dienen, nicht in ihrer betriebswirtschaftlich notwendigen Liquidität zu beeinträchtigen, bestimmt Satz 2, dass Betriebe mit mehr als 20

Beschäftigten nicht unter die Regelung fallen. Entsprechend der Ausnahmeregelung zur Lohnsummenbedingung in § 13a Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 Satz 5 ErbStG sollen dabei auch Beschäftigte in Beteiligungsgesellschaften anteilig berücksichtigt werden.

Eine Bereichsausnahme gilt für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Anlehnung an die bisherige Ausnahme in § 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 4 ErbStG.

Bisher im Privatvermögen gehaltenes Finanzvermögen im Sinne des neuen § 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 4a ErbStG wird nach Satz 3 der Vorschrift als junges Verwaltungsvermögen erfasst, wenn es innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt dem Betrieb zugeführt wird. Maßgebend soll jedoch nur der auf den Besteuerungszeitpunkt projizierte Bestand dieses zugeführten Vermögens sein. Deshalb wird nur der Saldo zwischen Entnahmen und Einlagen solcher Wirtschaftsgüter erfasst. Einer „Einfärbung von Geld“ bedarf es nicht. Die Angaben können aus der Buchführung entnommen werden. Bestandsveränderungen aus der operativen Tätigkeit des Betriebs werden damit nicht als Verwaltungsvermögen erfasst.

Der Vorschlag zur Behandlung des jungen Verwaltungsvermögens trifft die Cash-GmbH in den typischen Fällen der kurzfristigen Einlage und der anschließenden Übertragung innerhalb eines Zeitkorridors von zwei Jahren. Dieser Zeitraum entspricht der bisherigen Abgrenzung beim jungen Verwaltungsvermögen.

Zu Buchstabe c

§ 13b Absatz 2 Satz 7

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist § 13b Absatz 2 ErbStG um einen Satz 7 ergänzt worden. Damit sollte sichergestellt werden, dass junges Verwaltungsvermögen einer nachgelagerten Beteiligungsstufe anteilig als (normales) Verwaltungsvermögen der die Beteiligung haltenden Kapitalgesellschaft behandelt wird. Die Regelung begegnet also unerwünschten Gestaltungen, mit denen Steuerzahler bisher versucht hatten, die negativen Folgen der steuerlichen Nichtbegünstigung von jungem Verwaltungsvermögen zu umgehen.

Dennoch ist mit R E 13b.19 Absatz 4 Satz 3 ErbStR 2011 eine Deckelung auf den Wert der Beteiligung vorgesehen. Dies entspricht nicht der in § 13b Absatz 2 Satz 4 ErbStG vorgesehenen Division eines Bruttobetrags (Verwaltungsvermögen) durch einen Nettobetrag (Wert des Betriebsvermögens). Dabei können sich – rein rechnerisch - Quoten ergeben, die 100 Prozent übersteigen. Da es sich insoweit nur um eine Rechengröße handelt, die immer dann zu steuerlichen Konsequenzen führt, wenn die Quote von 50 Prozent überschritten ist, ist kein Anlass erkennbar, hinsichtlich des jungen Verwaltungsvermögens von nachgelagerten Beteiligungsstufen anders zu verfahren.

Die Deckelung auf den Wert der Beteiligung darf nicht bei der Berechnung der Quote des Verwaltungsvermögens erfolgen, sondern lediglich beim Ansatz der Bemessungsgrundlage. Nur so können unerwünschte Gestaltungen zu Steuerumgehungen erfolgreich vermieden werden.

Zu Nummer 3**§ 37 Absatz 8 - neu -**

§ 37 Absatz 8 - neu - ErbStG regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des geänderten § 13b Absatz 2 ErbStG. Die Änderung soll erstmals auf Erwerbe angewendet werden, für die die Steuer nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses durch den Deutschen Bundestag entsteht. Damit sollen die missbräuchlichen Gestaltungen so zeitig wie möglich verhindert werden.

Zu Artikel 10 (Änderungen zur weiteren Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Umsatzsteuergesetz)

Die Aufbewahrungsfristen nach § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung, § 14b Absatz 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes und § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs (hier nur für Buchungsbelege) werden nach Artikel 10 ab 2015 auf sieben Jahre verkürzt.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Der Absatz bestimmt, dass die in dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehenen Änderungen grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Änderungen des § 32 EStG sowie des § 2 BKGG treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Damit wird sichergestellt, dass Kinder, die bereits einen anderen Dienst im Ausland leisten, berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Die Änderungen des § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe j, k, l, Satz 2, Nummer 20 und 25 UStG treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

Zu Absatz 4

Artikel 10 (Änderungen zur weiteren Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und des Umsatzsteuergesetzes) des Gesetzes tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.